

1 **Sexuellen Missbrauch von Kindern entschlossen bekämpfen - Straftäter hart bestrafen!**

2 Immer wieder werden Kinder Opfer sexueller Gewalt. Dies zeigen die schrecklichen Taten von Lügde,
3 Bergisch Gladbach und zuletzt Münster. Unzählige Kinder und Jugendliche werden jedes Jahr auf
4 brutalste Art und Weise missbraucht. Sie werden nicht nur körperlich misshandelt, sondern
5 durchleiden seelische Qualen, die sie mitunter das ganze Leben begleiten. Die Täter sind oftmals in
6 der eigenen Familie und im sozialen Umfeld zu finden. Ihre Taten sind skrupellos, abscheulich und auf
7 das Schärfste zu verurteilen.

8 Die polizeiliche Kriminalstatistik 2019 weist einen erschreckenden Anstieg der Fallzahlen bei den
9 Straftaten auf. So wurden beim sexuellen Missbrauch von Kindern fast 14.000 Taten registriert. Dies
10 ist ein Anstieg im Vergleich zu 2018 um 11%. Bei der Verbreitung, dem Besitz und Erwerb sowie bei
11 der Herstellung kinderpornografischen Materials stiegen die Fallzahlen auf 12.300, ein alarmierender
12 Anstieg um 65% im Vergleich zum Vorjahr 2018.

13 Die Gesellschaft darf beim Thema Kindesmissbrauch nicht länger wegschauen. Jeder einzelne Fall
14 steht für ein zerstörtes Kinderleben. Das muss allen politischen Akteuren bewusst sein. Es müssen
15 daher alle zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen ausgeschöpft werden, um einerseits den
16 Opfern zu helfen und andererseits die Täter mit der vollen Härte des Gesetzes zu bestrafen.

17 Beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen spielt insbesondere die Verbreitung von
18 Kinderpornografie im Internet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dieser „Internetmarkt“, der sich
19 vor allem im sogenannten Darknet abspielt, schafft eine zügellose Nachfrage, die unmittelbar zu
20 weiteren Missbrauchsfällen führt. Eine erfolgreiche Bekämpfungsstrategie muss daher zuvörderst die
21 Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet nachhaltig unterbinden.

22 Zur wirksamen Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern schlagen wir im Einzelnen
23 folgende Maßnahmen vor:

- 24 1. Täter, Mittäter und ihre Helfer müssen drastische und damit abschreckende Strafen erhalten.
25 Die Mindeststrafe bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischem Material
26 (§ 184 b) muss auf ein Jahr angehoben werden. Diese Taten sind als Verbrechen einzustufen.
27 Gleiches gilt auch für die Strafandrohung für Kindesmissbrauch (§ 176 Abs. 1 StGB). Zur
28 Vermeidung unbilliger Härten können minder schwere Fälle gesetzlich normiert werden.
29
- 30 2. Ferner sind die zulässigen Höchststrafen deutlich anzuheben. Im Höchstmaß sollten
31 Straftaten nach § 184 b Abs. 1 von fünf auf zehn Jahre und nach § 184 b Abs. 3 von drei auf
32 fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.
33
- 34 3. Im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung aller Verjährungsfristen setzen wir uns dafür
35 ein, dass schwere Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen
36 zukünftig nicht mehr der Verjährung unterfallen. Zwar wurden die Verjährungsfristen in der
37 Vergangenheit erhöht. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es kommt immer wieder vor, dass
38 sich Opfer erst sehr spät im Leben offenbaren und dann wegen der eingetretenen
39 Verfolgungsverjährung eine Ahndung dieser widerwärtigen Straftaten nicht mehr möglich ist.
40
- 41 4. Mitwisserschaft von Kindesmissbrauch muss unter Strafe gestellt werden. Die Nichtanzeige
42 eines geplanten oder stattfindenden Missbrauchs von Kindern muss zukünftig unter § 138
43 StGB fallen. Der dort aufgeführte Straftatenkatalog ist entsprechend zu ergänzen.
44

- 45 5. Wir treten dafür ein, dass deutsche Internet Service Provider zukünftig per Gesetz
46 verpflichtet sind, Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch einer zentralen staatlichen Stelle zu
47 melden. Neben der IP-Adresse ist auch die sogenannte Portnummer zu speichern und an die
48 Zentralstelle zu übermitteln. Nur wenn die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden in die Lage
49 versetzt werden, rechtzeitig jedem Verdachtsfall nachgehen zu können, kann der
50 Internetmarkt wirksam ausgetrocknet werden. Datenschutz darf hierbei kein Hindernis sein.
51
- 52 6. Die Strafverfolgungsbehörden können nur erfolgreich sein, wenn Ihnen auch die zur
53 Strafverfolgung notwendigen Instrumente an die Hand gegeben werden. Digitale Spuren im
54 Internet sind flüchtig. Das nutzen die Täter für ihre perfiden Zwecke schamlos aus. Im Kampf
55 gegen Kinderpornografie im Internet und Kindesmissbrauch ist es daher zwingend
56 erforderlich, dass Verkehrsdaten über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate)
57 bei den Telekommunikationsunternehmen gespeichert werden. Allein 2017 konnten laut
58 Angaben des BKA 8.400 Verdachtsfälle nicht aufgeklärt werden, weil die IP-Adressen und
59 Portnummern bereits gelöscht waren. Wir fordern daher gesetzlich normierte IP-
60 Vorratsdatenspeicherung, so dass Ermittlungsbehörden bei Verdachtsfällen auf
61 Kinderpornografie bei der Täterermittlung nicht ins Leere greifen.
62
- 63 7. Um digitale Verbreitungswege von Kinderpornografie im Internet nachverfolgen und die
64 Straftäter damit zur Verantwortung ziehen zu können, muss die strafprozessuale Maßnahme
65 der Online-Durchsuchung (§ 100 b StPO) ausgeweitet werden. In den Straftatenkatalog des
66 § 100 b Abs. 2 StPO sind alle Fälle des § 184 b StPO aufzunehmen sowie der Straftatbestand
67 des § 176 StGB.
68
- 69 8. Bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung wollen wir leichter als
70 bisher Untersuchungshaft anordnen können. Es muss ausreichen, wenn der Täter dringend
71 tatverdächtig ist. Wie bei anderen schweren Straftaten ist es nicht erforderlich, dass ein
72 Haftgrund vorliegt. In Verfahren wegen Kinderpornografie wollen wir erreichen, dass der
73 neue Haftgrund der Wiederholungsgefahr in § 112 StPO aufgenommen wird.
74
- 75 9. Gerichte müssen die Maßnahme der Führungsaufsicht auch in Fällen von Kinderpornografie
76 anordnen können. Der Straftatenkatalog in § 181 b StGB ist entsprechend um die Fälle der §§
77 184 b, 184 d und 184 e StGB zu erweitern. Nur so kann sichergestellt werden, dass besonders
78 gefährliche Straftäter besser geführt und überwacht werden und dadurch eine
79 Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelingt.
80
- 81 10. Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern dürfen nicht aus dem
82 Führungszeugnis gestrichen werden. Die Fristen zur Aufnahme in ein Führungszeugnis bei
83 Verurteilungen wegen Kinderpornografie müssen deutlich verlängert werden. Immer wieder
84 kommt es vor, dass verurteilte Täter Berufe ausüben, in denen sie Kontakt zu Kindern haben.
85 Dies wollen wir zukünftig unterbinden. Bisher sind Eintragungen bei Sexualstraftaten nach
86 spätestens 10 Jahren zu löschen.
87
- 88 11. Um Strafverfahren noch effektiver durchführen zu können, benötigen wir das Instrument der
89 verdeckten Beschlagnahme von kinderpornografischem Material im Internet. Die StPO ist
90 entsprechend zu ändern. Bisher ist die Beschlagnahme von Daten, die auf einem Mailserver
91 eines Providers gespeichert sind, nach Ansicht des BGH als offene Maßnahme anzusehen mit

- 92 der Folge, dass der Betroffene über die Beschlagnahme zu informieren ist. Dies erschwert die
93 Verfolgung und Aufdeckung von Kinderpornografie-Netzwerken im Internet erheblich.
94
- 95 12. Um Händlern von kinderpornografischem Material und geschlossenen Gruppen im Darknet
96 das Handwerk legen zu können, muss es den Ermittlungsbehörden erlaubt sein, sogenannte
97 „Honeypots“ zu betreiben. Dies sind Computersysteme oder Netzwerkkomponenten, die
98 Straftäter gezielt anlocken, um deren Netzwerke und Vertriebswege besser verstehen und
99 aufdecken zu können. Wir setzen uns daher dafür ein, dass die Strafprozessordnung geändert
100 und eine entsprechende Befugnisnorm gesetzlich verankert wird.
101
- 102 13. Eine erfolgreiche Bekämpfung des Kindesmissbrauchs wird nur gelingen, wenn neben den
103 rechtlichen Rahmenbedingungen auch die technische und personelle Ausstattung bei den
104 Strafverfolgungsbehörden deutlich verbessert wird. Um den genauen finanziellen
105 Mehrbedarf hierfür zu ermitteln, fordern wir eine aktuelle Analyse und Revision der
106 kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und
107 Kinderpornografie. Es ist unverzüglich eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die polizeiliche
108 Aufgabenwahrnehmung in diesem Deliktsfeld umfassend analysiert und überprüft,
109 Handlungsbedarfe identifiziert und konkrete Empfehlungen für eine verbesserte Bearbeitung
110 der sprunghaft angestiegenen Fallzahlen im Bereich Kinderpornografie vorschlägt. Schon
111 jetzt steht für uns fest: Der Personaleinsatz im Themenfeld Kindesmissbrauch ist signifikant
112 zu erhöhen. Nur so können die gestiegenen Fallzahlen zeitnah abgearbeitet werden.
113
- 114 14. Nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei den Staatsanwaltschaften ist der Personaleinsatz
115 im Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie deutlich zu erhöhen. Daneben sind
116 bei den Staatsanwaltschaften die Zuständigkeitsstrukturen zu überprüfen mit dem Ziel, eine
117 möglichst zentralisierte und mit der Polizei eng abgestimmte beschleunigte Fallbearbeitung
118 sicherzustellen.
119
- 120 15. Die sichergestellten Datenmengen bei Ermittlungen wegen Kinderpornografie werden immer
121 umfangreicher. Sie bewegen sich in vielen Großverfahren im Terabyte-Bereich. Nur mit Hilfe
122 moderner automatisierter Analyse- und Auswertungssoftware können diese Datenmengen
123 strafprozessual zügig aufbereitet werden. Daher fordern wir den Einsatz neuester
124 Bildanalyseverfahren, auch unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz, um einerseits die
125 Strafverfahren zu beschleunigen und andererseits die Polizeibeamtinnen und –beamte von
126 der psychisch belastenden Auswertungstätigkeit zu entlasten. Ferner müssen die
127 Auswertungstätigkeiten der Polizei landesweit vernetzt werden. Hierfür bietet sich die
128 Einrichtung eines zentralen Servers beim LKA Niedersachsen an, auf den das gesamte
129 Bildmaterial gespeichert wird und auf den alle Ermittler zugreifen können.
130
- 131 16. Niedersachsen hält bislang im Rahmen von Strafverfahren zur Verfolgung von
132 Kinderpornografie an einer Vollauswertung der gesicherten Datenbestände fest. Dies führt
133 oftmals zu einer erheblichen Verzögerung bei der Anklageerhebung. Daher setzen wir uns
134 dafür ein, vom Grundsatz der Vollauswertung abzurücken. Für eine Anklage muss es
135 ausreichen, wenn eine technische Vollauswertung stattgefunden hat und eindeutig
136 kinderpornografisches Material identifiziert wurde.
137

- 138 17. Die Verbreitung von kinderpornografischem Material über das Internet (Darknet) macht vor
139 Ländergrenzen nicht halt. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die Länderpolizei-
140 behörden bundesweit vernetzen und eng mit dem BKA zusammenarbeiten. Wir setzen uns
141 daher mit Nachdruck für den Ausbau der Hashwerte-Datenbank Pornografische Schriften
142 (HashDB PS) ein, die beim BKA geführt wird. Die Strafverfolgungsbehörden der Länder
143 müssen dort in kurzen Abständen ihr kinderpornografisches Bildmaterial vollständig
144 einstellen. So kann beschlagnahmtes aber noch nicht ausgewertetes Material zunächst mit
145 der HashDB PS automatisiert abgeglichen werden. Das reduziert die Auswertungsarbeit bei
146 den Ländern erheblich und beschleunigt so die Strafverfahren.
147
- 148 18. Ferner fordern wir eine weitere Professionalisierung des Polizeipersonals. Hierzu gehört
149 insbesondere die Einstellung von IT-Fachpersonal, das fachkompetent die Anwendung der
150 Auswerteverfahren und der Technik unterstützt. So wird der Polizeivollzugsdienst entlastet,
151 der sich auf strafprozessuale und strafrechtliche Fragestellungen fokussieren kann.
152
- 153 19. Ferner verfügen IT-Spezialisten über die notwendigen Fachkenntnisse, um im Internet – vor
154 allem im sog. Darknet – gezielt kinderpornografisches Material, Tauschbörsen und
155 Händlerringe aufspüren und entschlüsseln zu können. Der permanente virtuelle Streifengang
156 sollte zukünftig als ein wichtiger Baustein der Ermittlungsbehörden im Kampf gegen
157 Kinderpornografie im Internet etabliert werden.